



25.057 n BRG. Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Änderung

Bericht des UVEK/BFE vom 27. März 2026 zuhanden der UREK-S betreffend Dauer der Verfahren

1. Auftrag an die Verwaltung

In Anknüpfung zum bereits erfolgten Bericht betreffend Zuständigkeiten ESTI und BFE soll dargelegt werden, wie lange ein Verfahren nach der Überweisung beim BFE bearbeitet werden muss. Was sind die Verfahrensdauern beim BFE (kürzeste, durchschnittliche Dauer, längste Dauern).

2. Ablauf der Verfahren beim ESTI

Nachdem ein Gesuch beim ESTI eingereicht wurde, wird das Dossier auf Vollständigkeit geprüft. Ist das Gesuch unvollständig, so setzt das ESTI eine Nachfrist zur Einreichung der fehlenden Dokumente oder zur Verbesserung der Unterlagen. Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, eröffnet das ESTI das Verfahren. Hat das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und/oder Dritte oder sind die Verfahrensbetroffenen nicht eindeutig bestimmbar, wird das ordentliche Verfahren angewendet, in den anderen Fällen das vereinfachte Verfahren. Die Unterschiede sind folgende:

- Im ordentlichen Verfahren wird das Gesuch publiziert und öffentlich aufgelegt, was vom ESTI vorzubereiten und vom Kanton durchzuführen ist. Die verfahrensbetroffenen Personen oder einspracheberechtigten Organisationen haben dann während 30 Tagen die Möglichkeit, Einsprache zu erheben. Parallel dazu werden die betroffenen Behörden und der Kanton zur Stellungnahme aufgefordert.
- Im vereinfachten Verfahren wird das Projekt nicht öffentlich aufgelegt. In der Regel muss es dennoch an die sachlich betroffenen Behörden sowie den Kanton zur Stellungnahme unterbreitet werden. Im vereinfachten Verfahren müssen die Verfahrensbetroffenen direkt angeschrieben werden (das vereinfachte Verfahren ist nur dann anwendbar, wenn die Verfahrensbetroffenen zweifelsfrei bestimmbar sind, ansonsten ist das ordentliche Verfahren durchzuführen). Auch hier besteht die Möglichkeit, Einsprache zu erheben.

Nachdem alle Stellungnahmen bzw. Einsprachen beim ESTI eingegangen sind, entscheidet es über das weitere Vorgehen. Es sind drei verschiedene Fälle möglich:

- Projekt ohne Einsprache und mit positiven Stellungnahmen der Behörden: Plangenehmigungsverfügung in der Regel innerhalb weniger Werktage.
- Projekt von geringer Bedeutung mit einer oder wenigen Einsprachen: Das ESTI versucht, eine Einigung zwischen der Gesuchstellerin und den Einsprechern zu erzielen, sofern dies möglich erscheint. Wird eine Einigung erzielt, wird das Projekt rasch genehmigt. Wird keine Einigung erzielt, wird das Projekt zur weiteren Bearbeitung an das BFE weitergeleitet. Bei diesen Projekten bestehen selten Differenzen zwischen Bundesbehörden.
- Grossräumiges Projekt, wie eine 380-kV-Leitung oder der Anschluss grosser Produktionsanlagen: In der Regel werden bei solchen Projekten viele Einsprachen erhoben. Aufgrund der vielen Einsprachen und der möglichen Differenzen zwischen den Behörden wird das Projekt vom ESTI unverzüglich zur Bearbeitung an das BFE weitergeleitet (Siehe Art. 6b der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen VpeA; SR 734.25). Bei diesen Verfahren sind sowohl Differenzen zwischen Bundesbehörden wie auch sensible



Aktenzeichen: BFE-421.2-13/4/3/5

Eingriffe in schützenswerte Rechte Dritter möglich; über solche kann nicht das ESTI entscheiden, sondern sind durch das BFE zu bearbeiten (Art. 6b Abs. 1 VPeA).

3. Ablauf der Verfahren beim BFE

Die dem BFE zur Bearbeitung übermittelten Dossiers lassen sich in drei grosse Kategorien einteilen, deren Bearbeitungsfristen sich stark unterscheiden. Grob lässt sich folgende Kategorisierung vornehmen:

3.1 Von Kanton und Bundesbehörden grundsätzlich unbestrittenes Vorhaben; Sachverhalt liquid, jedoch durch einzelne Einsprachen belegt

Beispielhaft könnte hier eine Transformatorenstation mit geringfügigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt angefügt werden, deren Bedarf und Projektierung behördenseits grundsätzlich unbestritten, von den Nachbarn aber unerwünscht ist. In diesem Fall besteht die Arbeit des BFE grundsätzlich aus dem Schriftenwechsel mit den Einsprechenden (mehrere Schriftenwechsel sind die Regel) und der Gesuchstellerin sowie aus der Einspracheverhandlung mit Versuch einer einvernehmlichen Einigung. Anschliessend erfolgt die Redaktion der Plangenehmigungsverfügung. Optimalerweise kann ein solches Verfahren in rund sieben bis fünfzehn Monaten nach der Überweisung abgeschlossen werden.

3.2 Von Kanton und Bundesbehörden grundsätzlich unbestrittenes Vorhaben; jedoch Sachverhalt noch nicht liquid und/oder durch eine Vielzahl von Einsprachen belegt

Beispielhaft könnten hier Erschliessungsleitungen von Wind- oder Solarparks dienen.

Regelmässig ist bei der Gesuchsbearbeitung festzustellen, dass der Sachverhalt noch nicht liquid und damit nicht entscheidungsreif ist, was teilweise grössere Zusatzabklärungen notwendig macht. Beispielsweise wird erst bei der Gesuchsprüfung festgestellt, dass im Gesuch zwingend notwendige Elemente unberücksichtigt blieben (z.B. Enteignungsanträge fehlen, ungenügende Vogelschutzmassnahmen, Waldabstände zu gering, Installationsplätze oder Baupisten vergessen, etc.). Folglich müssen auf Anweisung der Plangenehmigungsbehörde die entsprechend notwendigen Abklärungen nachgeholt und die betreffende Dokumentation nachgereicht werden. Dies kann zeitintensiv sein: Gegebenenfalls müssen durch die Gesuchstellerin hierfür z.B. Zusatzberichte oder externe Gutachten erstellt werden, welche dann wiederum mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen sind. Bei grösseren zusätzlichen Massnahmen muss ein Verfahrensdossier gegebenenfalls neu aufgelegt werden, was erneut die Einsprachemöglichkeit öffnet. Möglich ist auch, dass ein Vorhaben mit vielen Einsprachen belegt ist, von denen erfahrungsgemäss eine grössere Anzahl Einsprechende hierzu überhaupt nicht legitimiert ist. Immer häufiger werden Einsprachen auf vorgedruckten Formularen eingereicht, was in der Sache kaum zusätzliche Erkenntnisgewinne bringt, aber in administrativer Hinsicht sehr aufwändig und damit zeitintensiv ist. Aus den genannten Gründen dauern solche Verfahren, je nach Umfang und Komplexität der zu klärenden Fragen, nicht selten eineinhalb bis drei Jahre ab der Überweisung.

3.3 Komplexes Vorhaben; Differenzen mit Kanton und/oder Bundesbehörden und/oder durch eine Vielzahl von Einsprachen belegt

In diese dritte Kategorie fallen in der Regel gewisse Vorhaben des Übertragungsnetzes, also die Leitungen auf der Stufe 220/380 kV. Häufig sind diese Vorhaben einerseits sowohl bezüglich der rechtlichen Anforderungen als auch der technischen Umsetzung komplex. Andererseits sind diese Vorhaben in der Bevölkerung stark umstritten. Aufgrund der Komplexität der Zusammenhänge kommt es regelmässig vor, dass bei Projekten der Netzebene 1 im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens Zusatzabklärungen gemacht werden müssen, welche teilweise recht umfangreich sein können (z.B.



Aktenzeichen: BFE-421.2-13/4/3/5

Grundwasserschutz, lärmrechtliche Nachberechnungen, Abklärung von zusätzlichem Bündelungspotential etc.). Ferner kommt es vor, dass Genehmigungsanforderungen nicht erfüllt werden, da sie in der Verfahrensvorbereitung übersehen wurden (z.B. Sachplanvorgaben nicht umgesetzt, Ersatzmassnahmen gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [SR 451] nicht oder ungenügend ausgearbeitet, Ausnahmegewilligungen nicht beantragt, Kostenberechnungen fehlerhaft, etc.). In solchen Fällen weist das BFE die Gesuchstellerinnen an, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen, was in der Regel zeitintensiv ist. In der Vergangenheit führten derartige Abklärungen schon mehrfach dazu, dass ein Vorhaben neu publiziert und öffentlich aufgelegt werden musste (weil z.B. eine geänderte Linienführung angezeigt erscheint oder zusätzliche Waldfläche gerodet werden muss). Dies benötigt dann viel Zeit.

Insbesondere bei diesen Verfahren kann es Differenzen zwischen Bundesbehörden geben, zumal die Leitungsprojekte grössere Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. In diesem Fall versucht das BFE zunächst, die Differenzen auf Fachebene zu klären. Falls dies nicht gelingt, führt das BFE das formelle Differenzbereinigungsverfahren nach Art. 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (SR 172.010) durch.

Ebenfalls aufwendig ist der Umgang mit den Einsprachen, welche häufig zahlreich sind und daher einen grossen administrativen Aufwand generieren. Da die Einsprechenden einen gesetzlichen Anspruch darauf haben, gehört zu werden, muss sich die Plangenehmigungsbehörde mit den einzelnen Forderungen auseinandersetzen und diese beurteilen, was oft einen mehrmaligen Schriftwechsel bedingt und entsprechend zeitintensiv ist. Selbstverständlich versucht das BFE auch in diesen Fällen, eine Einigung herbeizuführen.

Aus den genannten Gründen dauern die genannten Verfahren beim BFE häufig drei bis fünf Jahre, im Einzelfall teilweise auch länger.

4. Herausforderungen und Zeitbedarf

Es ist schwierig, eine Systematisierung der Bearbeitungszeit vorzunehmen, da jedes Verfahren von seinen einzelfallbedingten Umständen abhängt. Folgende Durchschnittswerte beim BFE konnten ausgemacht werden:

- Schnellstes Verfahren: siebeneinhalb Monate
- Längstes Verfahren: Das älteste der derzeit pendenden Verfahren ist seit rund achteinhalb Jahren beim BFE rechthängig (aufgrund der Schaffung von Sachzwängen, der gerichtlichen Kassation der ersten Plangenehmigung und der Überarbeitung und zweimaliger Neuauflage des Projektes aufgrund geänderter Versorgungstrategie und Rahmenbedingungen)
- Durchschnitt: ca. zweieinhalb bis dreieinhalb Jahre

Als Grundsatz lässt sich festhalten, dass die Qualität der Gesuchsunterlagen zentral ist für die Verkürzung von Verfahrensdauern. Mit anderen Worten hängt es davon ab:

- wie umfassend die Gesuchstellerinnen die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt haben,
- wie stark Varianten und Alternativen bereits vorgängig zur Gesuchseinreichung untersucht wurden
- wie gut auf die Anträge der Behörden eingegangen wurde
- wie gut auf die Anliegen der Einsprechenden eingegangen wurde, und
- wie gut die Unterlagen ausgearbeitet und dokumentiert sind.

5. Rechtsmittelverfahren

Im Rahmen der Gesamt-Verfahrensdauer ebenfalls Beachtung zu schenken ist der dem Verwaltungsverfahren beim BFE zeitlich nachfolgende mögliche Rechtsmittelweg, welcher allen Einsprechenden grundsätzlich offensteht.



Aktenzeichen: BFE-421.2-13/4/3/5

Bei den Einsprachen ist zu unterscheiden: Bestimmte Einsprechende haben berechnigte Anliegen oder ungeklärte Fragen und erheben deswegen Einsprache. Hier gelingt es teilweise, im Laufe des Verfahrens eine Einigung herbeizuführen. Wird den diesbezüglichen Anliegen Rechnung getragen oder werden diese Anliegen in der Plangenehmigungsverfügung des BFE mittels nachvollziehbarer Gründe abgewiesen, so verzichten die Einsprechenden häufig auf das Erheben einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Andere Einsprechende hingegen sind gewillt, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um ein Projekt zu verhindern oder wenigstens stark zu verzögern. Gewöhnlich sind solche Einsprechende gewillt, den Rechtsmittelweg vollständig auszuschöpfen. Die Beschwerde gegen Plangenehmigungsverfügungen des BFE ans Bundesverwaltungsgericht ist immer möglich, ans Bundesgericht nur dann, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Allerdings ist das Anrufen des Bundesgerichtes mit der Behauptung, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ebenfalls immer möglich, wobei das Bundesgericht dann zunächst (nur) über diese Frage zu befinden hat. In jedem Fall verzögert das Anrufen beider Gerichte ein Verfahren um rund 2 bis 3 Jahre.

Vereinzelte müssen erhobene Beschwerden als querulatorisch bezeichnet werden. Solche sind in der Sache selten erfolgreich, haben aber dennoch einen verzögernden Einfluss auf die Umsetzung eines Vorhabens.